

Sitzung vom 21. Juni 2017

561. Anfrage (Arbeitsbewilligungen für Startups)

Die Kantonsrättinnen Judith Bellaiche, Kilchberg, und Prisca Koller, Hettlingen, haben am 3. April 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Startups sind typischerweise in sehr unterschiedlichen Industrien tätig, die neue, innovative und technologisch anspruchsvolle Geschäftsmodelle und Produkte entwickeln und erproben. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Suche nach geeigneten Talenten, die bisweilen aus dem Ausland rekrutiert werden müssen.

Dabei gestaltet sich der Erwerb einer Drittstaatenbewilligung für Startups als besonders mühselig, weil der Prozess einerseits kostenintensiv ist, andererseits die Aussichten auf eine erfolgreiche Zuteilung einer Bewilligung im Voraus nicht absehbar sind. Startups, die über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, müssen deshalb schon bei der Antragstellung aufgeben.

Dies ist insofern erstaunlich, als die schweizweiten Kontingente in den letzten Jahren anscheinend nicht ausgeschöpft wurden.

Um Transparenz in Bezug auf die Erteilung von Drittstaatenbewilligungen zu schaffen, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Gesuche um Drittstaatenbewilligung wurden in den letzten drei Jahren eingereicht?
2. Wie viele Bewilligungen wurden jeweils tatsächlich an Grossunternehmen resp. an KMU resp. an Startups erteilt?
3. Welche waren die Hauptgründe für die Verweigerung von Bewilligungen an Startups?
4. Hat die Verwaltung Kenntnis davon, wie viele Anträge nach ersten Abklärungen abgebrochen oder nicht eingereicht werden?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den Bewilligungsprozess dahingehend zu verbessern, dass er auch für Startups praktikabel wird (eGovernment, Self-Assessment, Erfolgsaussichten etc.)?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für die Ausschöpfung der Kontingente resp. interkantonale Transfers von Kontingenzen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Judith Bellaiche, Kilchberg, und Prisca Koller, Hettlingen, wird wie folgt beantwortet:

Während Erwerbstätige aller Qualifikationsstufen aus den EU-/EFTA-Staaten durch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz einfachen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erhalten, werden Arbeitsbewilligungen an Drittstaatenangehörige erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Berücksichtigung des Inländervorrangs, Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen, verfügbare Kontingente sowie Nachweis des gesamtwirtschaftlichen Interesses (Art. 18 ff. Ausländergesetz, AuG; SR142.20). Der Bund hat bisher keine Lockerungen in Bezug auf die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für Drittstaatenangehörige an Startups erlassen (vgl. jedoch die von den eidgenössischen Räten noch nicht behandelte Motion Noser 17.3071 «Ein attraktiver Forschungsplatz dank Start-up-Visa für Gründer»). Demnach sind Startups diesbezüglich im Vergleich zu den übrigen Unternehmen nicht privilegiert.

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich wurden von Fachkräften aus Drittstaaten im Jahr 2014 3954, im Jahr 2015 4123 und im Jahr 2016 4374 Gesuche zur erstmaligen Erteilung einer Arbeitsbewilligung eingereicht. In diesen Zahlen nicht enthalten sind insbesondere Gesuche um Verlängerungen, Umwandlungen und Stellenwechsel sowie Gesuche aus dem Asylbereich.

Zu Fragen 2 und 3:

Bei der Beurteilung von Gesuchen um Arbeitsbewilligung wird nicht zwischen Grossunternehmen und kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) unterschieden. Die Gesuche werden daher zahlenmäßig auch nicht separat erfasst. Bei der Erledigung der Gesuche wird zahlenmäßig nach Erteilung der Bewilligung und Verweigerung der Bewilligung unterschieden, nicht jedoch nach den unterschiedlichen Gründen, die zur Verweigerung der Bewilligung führen.

Zu Frage 4:

Anfragen im Sinne von Vorabklärungen gelangen über verschiedene Kanäle – Telefonhotline, schriftlich, anlässlich einer Sitzung von Arbeitgebenden und Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) – an das AWA und werden zahlenmäßig nicht erfasst. Viele Gesuche werden jedoch direkt

und ohne vorgängige Abklärungen eingereicht. Es lässt sich daher nicht ermitteln, wie viele Anträge bereits nach ersten Abklärungen zurückgezogen oder gar nicht eingereicht wurden.

Zu Frage 5:

Das AWA informiert die Arbeitgebenden gegenwärtig über folgende Informationskanäle: Es stellt auf den Internetseiten www.arbeitsbewilligungen.zh.ch und www.workpermits.zh.ch detaillierte Informationen zur Verfügung, betreibt zu Bürozeiten eine tägliche Telefonhotline in Deutsch und Englisch und führt Informationsveranstaltungen für Arbeitgebende durch. Sodann können die Gesuchstellenden vorgängig individuell mit der Abteilung Arbeitsbewilligungen des AWA Kontakt aufnehmen. Arbeitsbewilligungen können im Kanton Zürich auch mittels des elektronischen Formulars «e-Work-Permits» («eWP») jederzeit online beantragt und verwaltet werden, wobei die Übersicht über den Status des jeweiligen Bewilligungsantrages möglich ist.

Angesichts der umfangreichen Unterstützungsangebote durch das AWA sollten die Startups das Verfahren zur Erlangung einer Arbeitsbewilligung ohne weitere fachliche Hilfe bewältigen können. Dennoch ist das AWA stets bemüht, die Angebote im Internet und am Telefon fortlaufend zu verbessern und einen noch engeren Austausch mit den Arbeitgebenden herzustellen. Sodann könnten spezifische Informationsveranstaltungen für Startups durchgeführt werden. Zentral ist jedoch, dass die Startups so früh wie möglich mit dem AWA Kontakt aufnehmen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären.

Zu Frage 6:

Das System der Kontingente wird in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) geregelt. Der Bundesrat legt jährlich die Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen fest. Für 2017 wurden entsprechend der Anhänge 1 und 2 der VZAE 4500 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L-Kontingente; davon Höchstzahlen für den Bund/Bundesreserven 2500 und für die Kantone 2000) sowie 3000 Aufenthaltsbewilligungen (B-Kontingente; davon Höchstzahlen für den Bund/Bundesreserven 1750 und für die Kantone 1250) festgelegt. Dem Kanton Zürich wurden entsprechend dem durch den Bund festgelegten Verteilschlüssel 403 Kurzaufenthalts- (gemäss Ziff. 1 von Anhang 1 zur VZAE) und 252 Aufenthaltsbewilligungen (gemäss Ziff. 1 von Anhang 2 zur VZAE) zugewiesen. Diese Kontingente waren bereits im April 2017 ausgeschöpft.

Kontingente können nicht direkt von einem Kanton zu einem anderen Kanton übertragen werden. Der Kanton Zürich hat jedoch die Möglichkeit, beim Bund (Staatssekretariat für Migration) Antrag auf zusätzliche Bewilligungen aus den Bundesreserven zu stellen. Bei der Zuteilung dieser Ergänzungskontingente aus der Bundesreserve berücksichtigt der Bund die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse (Art. 20 Abs. 3 AuG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 VZAE). Das AWA hat 2017 bisher zwei Anträge um weitere Kontingente aus den Bundesreserven gestellt. Der erste wurde vollständig, der zweite teilweise gutgeheissen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi